

Vogtländischer Anzeiger.

14. Stück.

Freitags den 5. April 1805.

Churf. Sächs. Generale, das Anhalten der Kinder zur Schule und die Bezahlung des Schulgeldes betreffend.

(Fortsetzung.)

4.

Damit die Befolgung dieser Vorschriften desto zuverlässiger zu übersehen seyn möge, so ist an jedem Orte, in Städten und Vorstädten von den Viertelsmeistern oder Gemeinderichtern, auf dem Lande von denen Dorfrichtern, bei dem Anfange jeden Vierteljahres, das ist am 1sten Januar, 1sten April, 1sten July und 1sten October, eine richtige und vollständige Specification sämmtlicher daselbst befindlicher schulfähiger Kinder, bei einer Strafe von 2 Thälern für jede hierbei zu Schuldengebrachte Nachlässigkeit, in zwei unentgeltlich zu fertigenden Exemplarien, dem unten verordneten Schulgeld-Einnehmer und dem Schullehrer selbst zu übergeben.

5.

Jeder Schullehrer ist verpflichtet, nach Anleitung des ihm zugestellten Verzeichnisses täglich, von welchen der von ihm zu unterrichtenden Kinder die Schule versäumt worden sey, ohne Rücksicht oder Ansehen der Personen, sorgfältigst anzumerken, und ein Verzeichniß aller im Laufe jeden Vierteljahres vorgefallenen Versäumnisse, acht Tage nach Ablauf desselben, dem Pfarrer zu übergeben.

Die hierbei von den Schullehrern zu beobachtende Genauigkeit gehört zu ihren wichtigsten Amtspflichten, und es haben diejenigen, welche aus Trägheit, Menschenfurcht, Gefälligkeit, Eigennuß oder sonst, sich einiger Pflichtvergessenheit hierunter schuldig machen, daß bei Versetzungen oder sonst von ihnen ge-

wünschten Verbesserungen, auf ihre desfalls bei der Behörde angebrachten Gesuche keine Rücksicht werde genommen werden, auch nach Befinden sonstige Ahndung, zu erwarten.

6.

Der Pfarrer hat das ihm zugestellte Verzeichniß durchzugehen, die Strafwürdigkeit oder Verzeihlichkeit der darinnen angezeigten Versäumnisse zu prüfen, und es sodann, mit seinen Erinnerungen und seiner Unterschrift versehen, der Obrigkeit mit möglichster Beschleunigung zu überliefern.

7.

Bei Vermeidung des ernstesten Einsehens haben die Obrigkeiten gegen Aeltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherren, welche schulfähige Kinder ohne hinreichende Ursache die Schule versäumen lassen, mit gesetzlichem Zwange zu verfahren, und sie, wenn das von ihnen zur Schule anzuhaltende Kind im Laufe eines Quartals über Acht Tage hintereinander, ohne hinlängliche Entschuldigungsurache, außengelieben ist, das erstemal mit dreitägigem, in jedem Wiederholungsfalle aber mit sechstägigem Gefängnisse, unnachsichtlich zu belegen; wobei sich von selbst versteht, daß das Schulgeld wegen des Ausbleibens schlechterdings nicht zurückgehalten, oder verkürzt werden darf.

8.

Nur Krankheit oder Abwesenheit des Kindes, wenn beides zur Gnüge bescheiniget, oder sonst bekannt ist, und diejenigen Gründe, welche der Pfarrer und die Obrigkeit in einzelnen Fällen für zureichend ermesst werden, sind als hinlängliche Entschuldigungsurachen wegen vorgefallener Schulversäumnisse anzusehen.

9.

Damit aber denen Aeltern oder andern Personen,

sonen,